

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 13 (1829)**

3 (20.1.1829)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779405](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779405)

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 3. Dienstag, den 20. Januar 1829.

## R e p l i k,

### die Production als höchsten Zweck des Staats betreffend.

Ce quo veut au fond toute société, ce qu'elle cherche, ce qu'elle invoque, c'est l'empire de la raison, de la justice, le règne du pouvoir légitime. La réside l'unique et dernier but de toute réunion d'hommes; toutes les forces de gouvernement, toutes les institutions, toutes les garanties ne sont que des moyens.

Guizot.

Es ist immer erfreulich, sowohl im gewöhnlichen Umgange, als im wissenschaftlichen Verkehre, Männern zu begegnen, die, in der Hauptsache der Menschheit mit uns einverstanden, auf verschiedenen Wegen dasselbe Ziel verfolgen, und leidenschaftlos unsere Meinungen und Ansichten bekämpfen. Durch den Widerstand, durch die Reibung und Wechselwirkung des Verschiedenartigen wird ja gerade die besonnene Prüfung, die vielseitige Erörterung und daraus die Wahrheit herbeigeführt, und dadurch der Antagonismus gebildet, der alles Leben trägt, und es verhütet, daß der Mensch am lebendigen Leibe verfaule. Eine solche Opposition, wie sie der geehrte Herr Verfasser des Aufsatzes in Nr. 51. d. Bl. übt, ist überall wünschens-

worth, und sollte auch im Staate nicht ganz fehlen.

So wie derselbe in jenem Aufsätze die Sache darstellt, daß nämlich die Beförderung der Production der erste Zweck des Staats sey; aber unter der Voraussetzung und Bedingung, daß Recht, Religion und Wissenschaft nicht hintangestellt werden; ist der Unterz. im Wesentlichen, mit ihm einverstanden. Es tritt dabey aber nur das Bedenken ein, daß der Mensch, nicht frey von Leidenschaften, meistens, wenn er sich irgend einen materiellen Zweck als den ersten und wichtigsten setzt, darüber seinen letzten Endzweck vergißt, und was ihm eigentlich nur Mittel zur Erreichung desselben seyn sollte, zur höchsten Aufgabe seines Lebens macht. Nur diese Einseitig-



Zeit wollte der Unterzeichnete rügen, und es ist auch wahrlich kein Hirngespinnst, kein leeres Schreckbild, gegen welches er zu Felde zog. Gehen wir nur in die Geschichte der neuesten Zeit zurück. Was war es anderes als diese Einseitigkeit und die zu materielle Ansicht vom Staate und seinen Zwecken, daß die Staatsmänner und Tabellenstatistiker die Macht und den Werth der Staaten und Menschen nach Zahl, Maas und Gewicht berechneten? Das Isolirungssystem und jene engherzige Handelspolitik, die die Wohlfahrt des eigenen Staates nur auf Geldreichthum und den Ruin des Nachbarstaates gründen wollte; und endlich jenes fluchwürdige Arrondirungs- und Ueberlistungs-System; die welsche Schlaueit bey der Eingehung, die fränkische Treue bey der Haltung der Verträge; der schändliche Menschenhandel gegen Subsidien, waren sie nicht eine Folge davon, daß man Religion, Recht und Moral als Sachen für sich aus der Politik verdrängte?

Staat, Kirche und Wissenschaft stehen nun aber auch keineswegs auf demselben Niveau. Religion, Kunst und Wissenschaft sollen sie bloß den Menschen im Allgemeinen, den Weltbürger, und nicht auch besonders den Staatsbürger bilden? Betrachten wir sie aber als Mittel zur Ausbildung und Entwicklung der Menschheit, so stehen sie ideell höher als der Staat, so viel höher, als der Geist über dem Körper steht. Die unsichtbare Kirche ist nicht von dieser

Welt, und Kunst und Wissenschaft sind ein Gemeingut aller Staaten und Völker. Aber Kirche und Wissenschaft würden nicht seyn, ohne den Staat, und der Staat kann nicht bestehen, wenigstens nicht gedeihlich bestehen, ohne Kirche und Wissenschaft.

Der Staat schützt die Kirche und Wissenschaft, und diese heiligen wieder den Staat. Das ist die nothwendige Wechselwirkung unter ihnen. So wie jene aber in der Erscheinungswelt hervortreten, werden sie vom Staate umfaßt, und sind demselben unterworfen. Wenn nun gleich in der Wirklichkeit die heutigen Staaten nur Nothstaaten sind, die, um nur ihre physische Existenz zu sichern, übermäßige materielle Kräfte in Anspruch nehmen; so ist doch dieser Zustand der Staaten kein natürlicher. Sie gleichen großen Feldlagern, die sich nicht bloß feindlich gegenüberstehen und isoliren, sondern auch den Austausch und Verkehr geistiger, und physischer Producte und Kräfte durch ein Heer von Beamten und Gränzwächtern unter Aufsicht und Schranken setzen. Mögen aber die heutigen Staaten, weit entfernt vom Idealen, kaum das Erreichbare erstreben, so folgt daraus doch keineswegs, daß sie in diesem Zustande verharren müssen. Der Staat fällt, wie der Mensch, zuerst dem Naturgesetze anheim. Hat er sich mit den ersten dringenden Bedürfnissen abgefunden, so erwachen die Bedürfnisse seiner geistigen Natur. Die Ver-

minst erhebe ihn nun über das Naturgesetz und mache ihm dasselbe un-  
terthan. Der gegenwärtige Stand  
der Entwicklung der Menschheit scheint  
es anzudeuten, und die Noth es zu  
verbürgen, daß auch die Staaten ein-  
nen Schritt, eine Stufe weiter rücken.  
War bis jetzt auf Selbstsucht und  
Eigennutz das physische Wohlbefinden  
derselben gegründet, so ist zu hoffen,  
daß jetzt das Rechtsgesetz die Grund-  
lage des innern und äußern Staats-  
lebens werde. Behaupten aber, daß  
der Staat sich um die geistige Ent-  
wicklung der Menschen nicht zu be-  
kümmeren habe, daß er nur dazu da  
sey, um den Bürgern satt zu essen  
und trinken zu verschaffen, heißt den  
Staat auf die niedrigste Stufe stellen.  
Daraus aber, daß der Staat zuerst  
ein Product der Nothwendigkeit und  
der Förderung des Naturgesetzes war,  
folgt noch nicht, daß er sich nun  
auch kein vernünftiges Ziel setzen solle,  
eben so wenig, wie man dem Men-  
schen einen allgemeinen vernünftigen  
Endzweck darum absprechen kann,  
weil er sich desselben im rohen, un-  
entwickelten Zustande noch nicht be-  
wußt worden ist.

Ueber die höchsten Gründe für  
Staat und Recht ist jedoch nicht gut  
in allgemeinen Sätzen streiten; ich  
erlaube mir daher hier aus einer Ein-  
leitung in die allgemeine Politik ein  
Fragment zur Prüfung vorzulegen,  
und bitte besonders den unterrichteten  
Verfasser jenes Aufsatzes mir darüber  
unverhohlen sein berechtigendes Urtheil

mittheilen zu wollen.

### 1) Inhalt der Politik.

Die Politik ist ein Zweig der Wis-  
senschaft vom Menschen, der eigent-  
lichen Urwissenschaft, der Philosophie.  
Wie aber die Philosophie im engern  
Sinne sich vorzugsweise mit den Ver-  
ziehungen des Menschen auf das Ueber-  
sinnliche, auf eine höhere Welt, be-  
schäftigt: so hat die Politik den Men-  
schen als Mitglied der bürgerlichen  
Gesellschaft, als Staatsbürger zum  
Gegenstande.

Es läßt sich nämlich der ganze  
Kreis menschlichen Wissens nach den  
drey Hauptbeziehungen des Menschen  
eintheilen:

a) in Philosophische Wissenschaften,  
die den Menschen als vernünftiges  
Wesen betrachten. Hier waltet  
vorherrschend die Vernunft, als das  
Vermögen der Ideen, der Erkenntniß  
aus Principien a priori. Die Ver-  
nunft vernimmt das Allgemeine, das  
Absolute, die Gottheit.

b) Gemischte Wissenschaften, die  
den Menschen als vernünftig-sinnliches  
Wesen zum Gegenstande haben; die  
geschichtlichen, politischen und Rechts-  
wissenschaften etc. Verstand und Erfah-  
rung sind hier unzertrennlich die ein-  
zige Quelle der Erkenntniß. Die  
Vernunft ist zwar dabey nicht aus-  
geschlossen, kann aber nicht also zur  
Anwendung kommen, daß aus dem  
Allgemeinen, aus Ideen, das Beson-  
dere abgeleitet wird, sondern nur als  
Prüfstein und Maasstab. Die Ver-

nunft stellt das Ideal auf, dem alles Einzelne und Besondere, das durch Verstand und Erfahrung Gegebene, gemäß seyn soll.

c) die bloß physischen Wissenschaften, Naturwissenschaft zc. haben es bloß mit der Körperwelt zu thun, und den Menschen in seiner Beziehung zur äußeren Natur zum Hauptgegenstande.

Die Politik ist nun die Wissenschaft vom Staate und enthält die Lehre von den Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke. Sie ist die wissenschaftliche Darstellung der Regeln und Grundsätze des Rechts und der Klugheit, nach welchen der Staat organisiert und die öffentlichen Anstalten eingerichtet und zur Ausführung gebracht werden sollen. Man könnte sie auch eine Encyclopädie oder Philosophie der gesammten Staatswissenschaften nennen. Sie stellt das ganze Seyn und Leben eines Staats dar; nicht eines besondern, sondern des Staats im Allgemeinen, wie er in der Geschichte allmählig sich entwickelt und bey gebildeten Völkern sich gestaltet hat. Die Politik gehört zu den gemischten Wissenschaften, bey welchen Verstand und Erfahrung gleichmäßig und verbunden die Regeln und Grundsätze im Allgemeinen an die Hand geben; die Vernunft aber das Nichtmaaß, die Idee des Rechts, des Vollkommenen anlegt, und, wie überhaupt bey allen Beziehungen vernünftig-freyer Wesen, das unermessliche Ziel, das Ideal vorhält, dessen

Annäherung erstrebt werden soll. Das Erreichbare aber stellt die Vernunft als bestimmt gebotenen Zweck auf.

Bev allen Gegenständen der Politik muß also gefragt werden: wie ist Etwas nach Erfahrung und Geschichte geworden; ist es recht, ist es zweckmäßig, daß es so geworden ist, und widerspricht es nicht der Vernunftidee?

In allen Wissenschaften ist die Einseitigkeit zu vermeiden, in keiner kann sie aber practisch nachtheiliger wirken, wie in der Politik. Wir sehen fast die ganze gebildete Welt in zwey Partheyen getheilt, und zwar nur in Folge der einseitigen Richtungen der menschlichen Forschungen: und Erkenntnißweise. Das Sittliche und Irdische ist wunderbar im Menschen verknüpft. Der Staat besteht aus Menschen und für Menschen, die mit Vernunft und Sinnlichkeit begabt sind; er ist ein organischer Körper, in dem nicht nur physische, sondern auch moralische Kräfte wirksam sind. Je nachdem nun mehr das Eine oder das Andere berücksichtigt wird, entsteht der Idealismus oder der Realismus. In der Politik sind nun besonders die Extreme zu vermeiden, und der Staat und die Menschen weder zu ideell, noch zu materiell zu nehmen. Man kann sich zwar die Theorie eines vollkommenen Staats bilden, aber für die Wirklichkeit eben so wenig nach Vernunftprincipien den Staat einrichten und regieren, als man aus einem Vernunftrechte oder s. g. Naturrechte ein Rechtssystem deduciren

kann. Der Staat ist nicht nach Ideen, den freyen Willen der Menschen ent- nicht nach der Theorie gebildet, son- standen, sondern mit Nothwendigkeit dern ein Positives, geschichtlich Gege- aus den Bedürfnissen der menschlichen benes. Er ist nicht willkürlich, durch Natur hervorgegangen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Ueber die Verminderung der Hengste in der Herrschaft Jever.

Es ist auffallend, daß die, von Sr. Herzogl. Durchl. auf eine wahrhaft landesväterliche Weise errichtete und mit so großen Aufopferungen an Prämien zc. verbundene Köhrungs-Anstalt, die im ganzen übrigen Herzogthum bereits so wohlthätige Wirkungen geäußert hat, in der Herrschaft Jever allein nur Nachtheil bringt, indem sich seit der Einführung der Köhrung die Anzahl der Hengste bedeutend vermindert hat, wie auch die Qualität derselben in den Marschen sich gewiß nicht verbessert hat. Diese Verminderung wird verursacht durch das Verbot der Zulassung zweijähriger Hengste sowohl zur Bedeckung als überhaupt zur Köhrung und zur Prämienvertheilung.

Die Erfahrung von Jahrhunderten hat es über jeden Zweifel bewiesen, daß, wie bey den Menschen selbst in den heißen Climates, so in den Marschen bey allen Gras fressenden Thierarten die Ausbildung des ganzen Körpers und die Fähigkeit zur Fortpflanzung früher eintritt, so wie auch dort wiederum die Kräftigkeit und das Leben dieser Thiere von kürzerer Dauer

sind. In den Jeverischen Marschen werden ganz allgemein nur 2jährige bis 3jährige Schafböcke, nur zweijährige Bullen zur Bedeckung angewandt, ohne irgend einen Nachtheil zur Zuzucht. Eben auf diese frühe Reife beruht der größere Gewinn der Viehzucht; die Bokewells Schafrace wurde in England gegen ungeheure Preise so allgemein begehrt, weil sie mit zwey Jahren so ausgebildet, so schwer und noch fetter wurde als andre Racen mit drey Jahren.

So ist auch das Marschpferd wenigstens um Ein Jahr, oft um 2 Jahre früher ausgebildet und zuchtfähig, als Pferde der hohen Geest oder als ächte Racepferde. Man hat sich vordem im Jeverischen immer der zweijährigen Hengste zur Bedeckung bedient, und dennoch wird man keinen einzigen Fall nachweisen können, daß dies mit sichtbarem Nachtheil für die Nachkommen geschehen sey. Man hat freylich, gestützt auf eine einseitige Theorie, vielleicht auch der Erfahrung bey feinen Racepferden gemäß, den Grundlaß fast in allen frühern



Schriften aufgestellt, kein Hengst dürfe vor vollendetem dritten Jahre zur Bedeckung verwandt werden. Aber eben diese Theoretiker behaupten auch, kein Pferd dürfe vor dem vierten Jahre zur Arbeit gebraucht werden; und dennoch geschieht fast alle landwirthschaftliche Arbeit in Zeverland nur mit zwey- und dreijährigen Pferden, und dies gereicht in der Regel zu ihrer bessern Ausbildung. Ohne diese Verwendung zur Arbeit würde die so wichtige Pferdezucht hier durchaus gar nicht bestehen können, denn nur sehr selten hat ein Pferd den Werth des in vier Jahren verzehrten Futters.

Eben so wird ein Hengst, bis zum vierten Jahre aufgezogen, nur im günstigen Falle einen größern Werth, als die verwandten Kosten, haben. Bey dieser Ungewisheit und bey dem verminderten Werthe der erst im vierten Jahre gelegten Pferde kann also nur eine sehr verminderte Anreizung zur Erziehung von Hengsten Statt finden. Daher ist auch die Zahl der jungen Hengste im Lande nie so gering gewesen, als jetzt. Bey weitem die größte Zahl der allerschönsten Hengstfüllen wird alljährlich, vorzüg-

lich nach Heiderland, ausgeführt, und dort verschnitten. Bis zum vollendeten zweyten Jahre lassen sich die Hengstfüllen, ohne bedeutend vermehrte Unbequemlichkeiten und Kosten, aufziehen und dann auch noch ohne Nachtheil wallachen.

Um also eine große Concurrerenz zu bereiten, und um die besten Hengste im Lande zu behalten, ist es sehr wünschenswerth, ja es wird für die Folge nothwendig, daß die jungen Hengste in der Zeverschen Marsch schon nach vollendetem zweyten Jahre zur Adring und zur Prämien-Concurrerenz zugelassen werden; noch nützlicher wäre es, wenn ein Theil dieser Prämien schon auf die ausgezeichnetsten Füllen verwandt würde, damit diese dem Lande verblieben, und nicht, wie bisher, dem Lande alljährlich entzogen würden.

Das Zeversche Marschpferd muß also nicht nach angenommenen allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden, sondern verdient eine besondere Berücksichtigung. Es mag diese Behauptung als hippiatrische Keßerey angesehen werden; sie ist aber das Resultat der allgemeinen Klage Zeverlands.

### Noch etwas über das Mergeln.

(Schluß.)

Allein nichts destoweniger ward beschlossen, dies Unternehmen noch nicht aufzugeben und im Januar 1826.

wurden nun auf diese Fläche 336 Fuder Mergel, einige hundert Fuder Lehm, von dem Abraum der Mers-



gelgrube und nochher 68 Fuder Pflanzgünger gebracht. Hierauf ward Hafer mit Klee gesät, und obgleich der Sommer 1826. bekanntlich sehr dürr war, so gerieth nunmehr der Hafer doch sehr gut; der Klee war lang darunter aufgewachsen und konnte nach der Hafer-Ernte, im October, nochmals gemähet werden. Im vorigen Jahre sowohl als in diesem ist dieser Klee immer 3mal gemähet und hat einen sehr reichen Ertrag gegeben.

Auf einem andern Kampfe sandigen Heides, welches auch erst vor 5 Jahren aus der Heide aufgebrochen und urbar gemacht ist, ist in diesem Frühjahr, nachdem solches im Winter 1827. bemergelt worden, Gerste mit Klee ausgesät worden. Beydes stand sehr üppig; aber der Klee hatte doch die Gerste an vielen Stellen dergestalt überwachsen, daß nur wenig mehr davon zu sehen war. Nach dem solches am 19. Aug. abgemähet worden, ist der Klee noch  $1\frac{1}{2}$  Fuß hoch sehr dicht wieder herangewachsen, und hat das nöthige Grünfutter für 10 Arbeitspferde bis zum 22. Oct. geliefert.

Aus diesen beyden zu verschiedenen Zeiten und sowohl bey sehr dürrer Witterung, 1826., als bey der sehr nassen diesjährigen Witterung gemacht

ten Versuchen, glaubt man das Resultat ziehen zu dürfen, daß nach einer guten Mergelung, verbunden mit einer guten Mistdüngung, der Klee auch in dem schlechtesten Lande üppig wächst, und deshalb soll künftig der Kleebau, welcher sonst hier nie recht glücken wollte, auf den neu urbar gemachten und bemergelten Heidesländereyen, im Großen betrieben werden. Wer Interesse an dieser Sache nimmt, kann sich, im künftigen Sommer, von dem Erfolge dieses entscheidend etwas kühnen Unternehmens hier an Ort und Stelle selbst überzeugen.

Durch den, nach einer zweckmäßigen Mergelung und guten Düngung, mit völliger Sicherheit zu betreibenden Kleebau, wird den Geestlandwirthen ein Mittel dargeboten, dem fast aller Orten herrschenden Futtermangel, und dem daraus hervorgehenden Düngermangel, kräftigst zu begegnen und ihn, bey einiger Ausdehnung des Kleebaus, gänzlich zu beseitigen. Jeder Landwirth sollte daher jährlich wenigstens so viel Land bemergeln, als er zum Kleebau nöthig hat, und wer sich hiezu nur erst entschlossen hat, bey dem soll sich die Lust zur weiteren Ausdehnung des Mergelns gewiß bald finden.

Mansholt im Nov. 1828.

W. Niebour.





### N a c h t r a g

zu S. 7. des Schreibens über die Vorbereitung zum Staatsdienste:

Als eine treffliche Anleitung zu den Geschäften freywilliger Gerichtsbarkeit, welche angehenden Amtsauditoren oft mehr, als rathsam ist, überlassen werden, ist schon in Nr. 14. dieser Blätter von 1825. empfohlen:

D. Wolfgang Heinrich Puchta Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freywilligen Gerichtsbarkeit. Erlangen bey Palm. 1824. 8. (1 Kthlr 60 Gr.)

Wenn diesem Werke, mit Papier durchschossen, die besonderen Bestimmungen unserer Landesgesetze, und was sich aus den Localgewohnheiten ergiebt, beygefügt werden, so kann es nicht nur einstweilen die Stelle einer genaueren geschlichen Instruction vertreten, sondern auch, bereichert durch die aus der Erfahrung geschöpften Bemerkungen, Vorarbeit und Grundlage zu einem künftigen Gesetze werden.

R.

### U e b e r s i c h t

des Abgangs an Officiere, Unterofficiere, Spielleuten und Gemeinen des Herzoglichen Infanterie-Regiments während des Jahrs 1828.

	Officiere	Unterofficiere	Spiell. und Gemeine	
1. Gestorben . . . . .	—	3	17	20
2. Wegen beendigter Dienstzeit und aus andern Ursachen entlassen . . . . .	2	14	430	446
Summa Abgang während des Jahrs 1828.	2	17	447	466
Der Abgang des Regiments seit dem Jahre 1814. bis zum 13ten Januar 1828. beträgt . . . . .	31	433	5525	5989
Total des gesammten Abgangs seit dem Jahre 1814. . . . .	33	450	5972	6455

Oldenburg, den 1. Januar 1829.

Wardenburg, Oberst.

